

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEIN ANSPRUCH EINES ÖSPV-AUFGABENTRÄGERS AUF SPNV-WEITERBESTELLUNG DURCH LAND

VG Schwerin, Beschl. v. 07.11.2014 – 7 B 774/14, 7 B 814/14 – nicht rechtskräftig

Das Land Mecklenburg-Vorpommern als SPNV-Aufgabenträger entschied, den Streckenabschnitt Parchim-Malchow der „Südbahn“-Strecke ab dem 14.12.2014 nicht mehr weiter zu bestellen. Hiergegen wandten sich die von der Abstellung betroffenen Landkreise und ÖSPV-Aufgabenträger und verlangten, dem Land im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, den SPNV auf dem fraglichen Streckenabschnitt weiter zu bestellen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache.

Das Gericht lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Ein Anspruch auf Weiterbestellung (Anordnungsanspruch) sei nicht glaubhaft dargelegt. Dem Land sei in der Frage der Weiterbestellung eine Einschätzungsprärogative zuzubilligen. Die mangelnde Wirtschaftlichkeit der Strecke infolge geringer Streckenauslastung spreche gegen einen Anspruch auf Weiterbetrieb des Schienenverkehrs. Die Einstellung des SPNV sei für die betroffenen Landkreise auch nicht mit besonders schweren Nachteilen verbunden. Zwar seien mit dem Rückzug des Landes als SPNV-Aufgabenträger nunmehr die Landkreise als ÖSPV-Aufgabenträger verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des ÖPNV-Gesetzes des Landes hat das Land aber in einem solchen Fall den ÖSPV-Aufgabenträgern die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Daher sei den betroffenen Landkreisen die Bereitstellung eines ÖPSV-Ersatzangebots zumutbar.

Bedeutung für die Praxis

Die ÖPNV-Gesetze aller Länder weisen die Aufgabenerfüllung für SPNV und ÖSPV jeweils verschiedenen Stellen zu. Dies kann zu Konflikten in der Frage führen, mit welchem Verkehrssystem eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen sichergestellt werden soll. Der ÖSPV-Aufgabenträger kann insoweit lediglich verlangen, dass seine kommunale Planungshoheit bei der Entscheidung des SPNV-Aufgabenträgers angemessen berücksichtigt wird. Er besitzt jedoch keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung einer SPNV-Bedienung. In Mecklenburg-Vorpommern besteht die Besonderheit einer landesgesetzlichen Regelung zur Finanzausstattung der ÖSPV-Aufgabenträger bei Wegfall von SPNV-Leistungen und Übernahme dieser Verkehrsleistungen durch den ÖSPV.